

2021-04-15

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

auf der Grundlage der 3. Änderung der 2. Schul-Corona-Verordnung M-V gilt ab dem **19.04.2021** folgende Verfahrensweise für die Schulen.

Der Besuch von Schulen ist für Schülerinnen und Schüler grundsätzlich untersagt.

Als Ausnahme von dem Besuchsverbot nach § 7c Absatz 1 können Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 die Notfallbetreuung der Schule besuchen. Für die Notfallbetreuung sind grundsätzlich die üblichen Beschulungszeiten maßgeblich. Die Schülerinnen und Schüler sind **hierfür in der Schule anzumelden**. Bitte schicken Sie uns eine Mail oder melden Sie Ihr Kind telefonisch an. Für die Aufnahme in die Notfallbetreuung gilt § 2 Absatz 4, 5 und 10 der Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 02.12.2020:

„Für die Entscheidung über die Ausnahmen des Besuchsverbotes in Form der Notfallbetreuung nach Absatz 3 ist die Schulleitung zuständig. Bei der Entscheidung über die Ausnahmen der Notfallbetreuung ist restriktiv zu verfahren.“

Sie benötigen die Selbsterklärung zur Inanspruchnahme einer Kindernotfallbetreuung und die Erklärung zur Unabkömmlichkeit von Beschäftigten bzw. von Selbständigen.

Die Klassen 7 bis 9 werden im Distanzunterricht beschult.

Den Schülerinnen und Schülern der Klasse 10 ist der Besuch der Schule erlaubt, sie erhalten Präsenzunterricht auch am Nachmittag.

Videokonferenzen für die Klassen 5 bis 9 werden über itslearning angekündigt.

Mit freundlichen Grüßen



H. Grimm  
Schulleiterin